

## Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)



| an Netzbetreiber            |  |
|-----------------------------|--|
| Firma                       | Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH   |
| Abteilung / Ansprechpartner | Netznutzungsabrechnung   |
| Straße Hausnr.              | Franz-Mehring-Str. 6   |
| PLZ Ort                     | 04600 Altenburg  |
| Telefon                     | 03447 / 866 194  |
| Fax                         | 03447 / 866 159  |
| E-Mail                      | <a href="mailto:Netznutzungsrechnung@ewa-altenburg.de">Netznutzungsrechnung@ewa-altenburg.de</a> |

| von Lieferant               |  |
|-----------------------------|--|
| Firma                       |  |
| Abteilung / Ansprechpartner |  |
| Straße Hausnr.              |  |
| PLZ Ort                     |  |
| Telefon                     |  |
| Fax                         |  |
| E-Mail                      |  |

Der Lieferant beauftragt den Netzbetreiber nach Maßgabe des zwischen Lieferant und Netzbetreiber geschlossenen Netznutzungsvertrages (Lieferantenrahmenvertrag), die Anschlussnutzung an der nachfolgend aufgeführten Entnahmestelle des vom Lieferanten belieferten Letztverbrauchers innerhalb von 6 Werktagen zu unterbrechen.

| Entnahmestelle       |  |
|----------------------|--|
| Straße Hausnr.       |  |
| PLZ Ort              |  |
| Zählpunktbezeichnung |  |
| Zähler-Nr.           |  |
| Sperrung ab:         |  |

| Letztverbraucher      |  |
|-----------------------|--|
| Name, Vorname / Firma |  |
| Straße Hausnr.        |  |
| PLZ Ort               |  |

Der Lieferant versichert,

- dass er dem Anschlussnutzer gegenüber vertraglich zur Sperrung berechtigt ist,
- dass die Voraussetzungen zur Sperrung vorliegen (u. a. Sperrankündigung) und
- dass dem Letztverbraucher keine Einreden und Einwendungen zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

Der Lieferant stellt den Netzbetreiber von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben.

Der Lieferant trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Sperrung/Entsperrung geltenden Preisen des Netzbetreibers.

Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.

---

Ort, Datum, Name